



## Schäden und Mängel an Schulen - Schulträger untätig! Was tun? Neuer Leitfaden für Schulen

Mängel an den Schulgebäuden - wer kennt das nicht! Es ist zu laut in den Klassen, im Technik-Bereich, in der Mensa oder in der Turnhalle, man entdeckt Schimmel in der Lehrküche, Türen sind zu schwer zu öffnen oder die Knäufe zu groß ... Eventuell sind solche Mängel sogar bei einer Regelbegehung ganz offiziell festgestellt worden.

Kleine Mängel (defekte Steckdose, fehlende Kennzeichnung von Rettungswegen) können in der Regel kurzfristig vom Hausmeister oder der Hausmeisterin behoben werden.

Anders sieht es im Fall von gravierenden Mängeln und Schäden aus, die gesundheitliche oder arbeitsschutzrechtliche Auswirkungen haben, wie z.B. Innenraumbelastungen, schadhafte Schutzvorrichtungen an Maschinen etc. Diese Mängel zeigt die Schulleitung (SL) nach § 24 Satz 2 ADO pflichtgemäß dem Schulträger (ST) an, aber trotzdem passiert .... NICHTS! Der ST zeigt zwar Verständnis, verweist aber bedauernd auf leere Kassen.

### Jetzt nicht aufgeben!

Die Anzeige von Mängeln oder Schäden entlässt die SL - auch bei Nicht-Handeln des ST - nicht aus ihrer Organisationsverantwortung und Fürsorgepflicht. Sie muss also weiter tätig werden. Im konkreten Gefahrenfall muss sie ggf. sogar sofort reagieren, indem sie z.B. Gefahrenbereiche absperrt oder Betriebsmittel der Nutzung entzieht.

Das MSB hat in enger Zusammenarbeit mit dem Betrieblichen Arbeitsdienst (BAD) ein Ablauf-Schema erarbeitet. Dieses hat die Bezirksregierung Köln als Leitfaden an alle Schulen geschickt.

### Nach Auskunft des BAD hat sich folgender Ablauf bewährt:

1. Stellt eine Lehrkraft Bau- oder Sicherheitsmängel fest, meldet sie diese umgehend der SL. Diese kann sich bei Bedarf vom BAD oder der Unfallkasseberatern lassen.
2. Bei gravierenden Mängeln zeigt die SL diese unverzüglich schriftlich dem ST an und fordert Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist.
3. Erfolgt keine Reaktion, wiederholt die SL ihre schriftliche Mängelanzeige beim ST und setzt erneut eine Frist zur Mängelbehebung. Zudem sollte sie darauf hinweisen, dass bei weiterer Untätigkeit die Schulaufsicht eingeschaltet wird. (Erfahrungsgemäß erfolgt in den meisten Fällen - oft allerdings erst nach dem zweiten Schreiben - tatsächlich eine Beseitigung der Mängel durch den ST.)
4. Falls der ST trotzdem aber immer noch nicht handelt, sollte die SL nach Fristablauf unverzüglich die Schulaufsicht schriftlich (Kopie des Schriftwechsels mit dem ST beifügen) über den Verfahrensstand in Kenntnis setzen. Die Schulaufsicht koordiniert nun das weitere Vorgehen und kann im Einzelfall die Kommunalaufsicht einschalten.

Gemäß § 69 Abs. 2 berät der Lehrerrat die Schulleitung in Angelegenheiten der Lehrkräfte sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58. Die Schulleitung ist verpflichtet, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten zeitnah und umfassend zu unterrichten und anzuhören. Daher muss der Leitfaden auch an die Lehrerräte weitergeleitet werden.



---

Die Handlungshilfe ist auch zu finden unter:  
[www.schulministerium.nrw.de/docs/Lehrkraft](http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Lehrkraft)  
NRW/Arbeits-und-Gesundheitsschutz/  
geschuetzterBereich/FAQ9/Handlungshilfe-  
Schulbaumaengel.pdf

Benutzername: bad Schulnummer  
Kennwort: Schulnummer bad

## Neugefasstes Mutterschutzgesetz ab dem 01.01.2018 gültig

Das Land NRW hat zum 1. Januar die Vorschriften zu Arbeitszeit und Mutterschutz in einer neuen Verordnung verändert. Der Geltungsbereich wurde auf Frauen in der Ausbildung und im Studium erweitert. Für Beamt\*innen wurde eine entsprechende Verordnung erlassen, um die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), das für Angestellte gilt, auf Beamtinnen zu übertragen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- **Freistellung für Stillzeit oder Untersuchungen:** Für Stillzeiten, ärztliche Untersuchungen oder medizinische Betreuung sowie für Hebammenhilfe, auf die die Frauen vor und nach der Entbindung Anspruch haben, ist von der Schulleitung inklusive für die dazu nötigen Wegezeiten Freistellung zu erteilen. Diese Zeiten gelten als Arbeitszeit!

(Stillzeit: Bisher galt nur zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal eine Stunde bei einer Arbeitszeit von acht Stunden täglich mit einer halben Stunde Pause. In der neuen Verordnung ist festgelegt, dass die Stillzeit „in vollem Umfang“ als Arbeitszeit gilt.)

- **Nacht- und Sonntagsarbeit:** Das Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit bezieht sich auf alle Branchen. Für die Tätigkeit zwischen 20 und 22 h, also alle schulischen Abendveranstaltungen, wird ein Genehmigungs-

verfahren eingeführt, d.h., dass sich die schwangere oder stillende Frau ausdrücklich bereit erklären muss, nach 20 h zu arbeiten. Ebenso besteht ein Alleinarbeitsverbot nach 20 h sowie an Sonn- und Feiertagen.

- **Verlängerung Mutterschutz:** Bei der Geburt eines behinderten Kindes verlängert sich der Mutterschutz nach der Entbindung von acht auf zwölf Wochen.
- **Entlassungsverbot:** Bei einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche darf der Beschäftigten bis zum Ablauf von vier Monaten nicht gekündigt werden.
- **Gefährdungsbeurteilung:** Der Arbeitgeber muss sich frühzeitig mit Fragen des Mutterschutzes auseinandersetzen und eine Gefährdungsbeurteilung für jede Tätigkeit und jeden Arbeitsplatz erstellen, auch wenn z. Z. an diesem Arbeitsplatz keine Frau arbeitet. Nach Mitteilung der Schwangerschaft erfolgen dann eine Konkretisierung und die Festlegung einzelner Schutzmaßnahmen.

Eine **Gefährdung** liegt gemäß § 9 Abs. 2 MuSchG vor, wenn die Möglichkeit besteht, dass die schwangere oder stillende Frau und das ungeborene oder gestillte Kind durch eine bestimmte Tätigkeit, z.B. im Sportunterricht, oder durch Arbeitsbedingungen, wie etwa bei der Aufsicht im bekannterweise lauten Mensabereich, gesundheitlich beeinträchtigt wird, also im Sinne des Mutterschutzgesetzes gefährdet wird.

Ein Beschäftigungsverbot aus betrieblichen Gründen soll nur noch in Betracht kommen, wenn alle anderen Maßnahmen versagen. Es soll der Frau eine verantwortbare und ihren Bedürfnissen angepasste Teilnahme am Erwerbsleben ermöglicht werden.